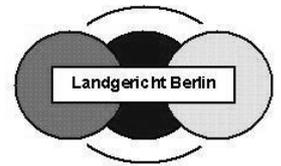




EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

RAK

Rechtsanwaltskammer  
Berlin

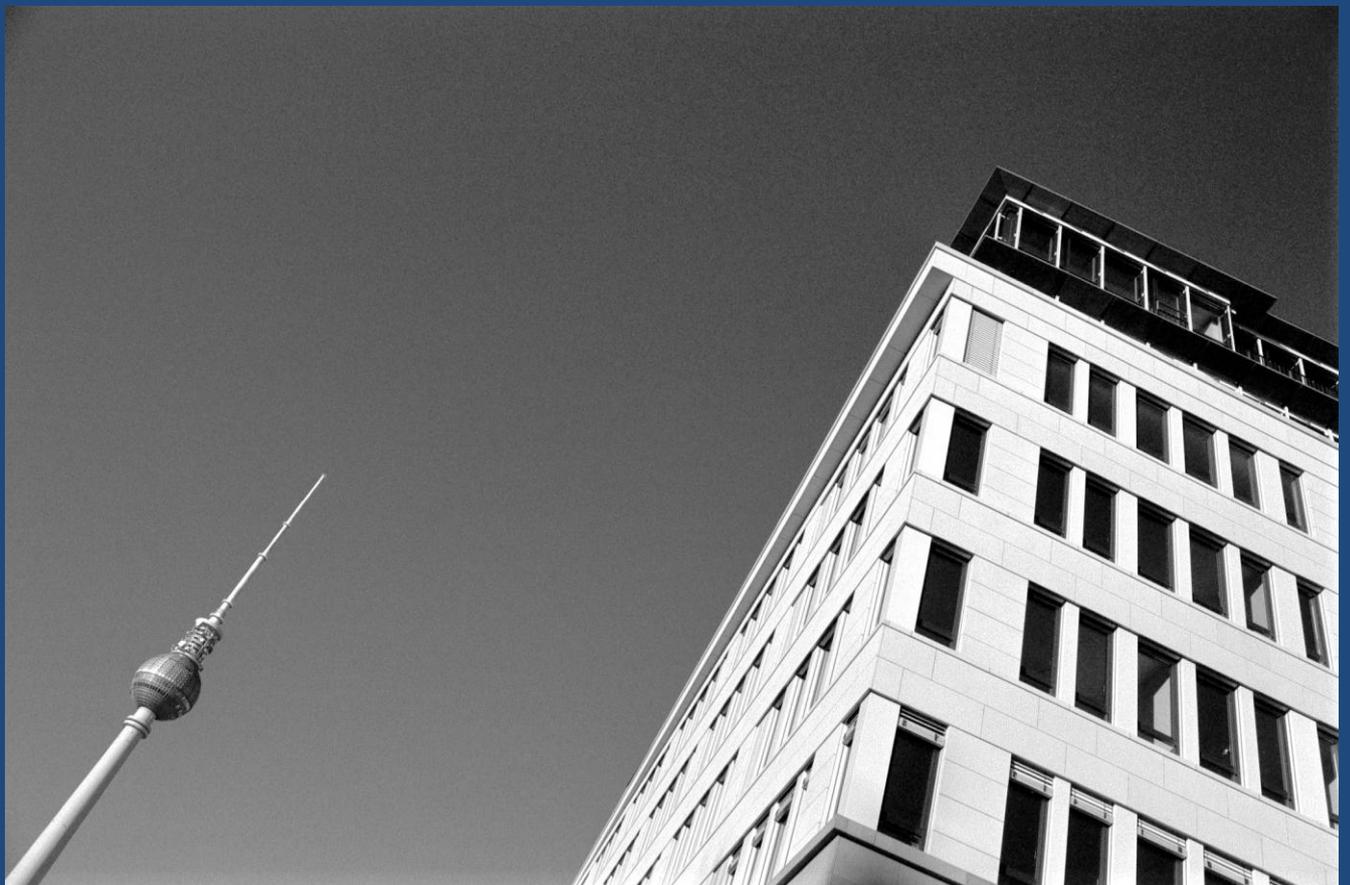


## TAGUNGSBERICHT

### 3. BERLINER SYMPOSIUM ZUR GERICHTLICHEN MEDIATION

Gerichtliche Mediation – Quo vadis?  
Gerichtliche Mediation zwischen Etablierung und Sackgasse

Berlin, 21. Januar 2010



## HINTERGRUND UND ZIEL

Vor dem Hintergrund der dynamischen Weiterentwicklung der Gerichtlichen Mediation im vergangenen Jahr trafen sich am 21. Januar 2010 Richter, Anwälte, Wissenschaftler und Gäste zum 3. Berliner Symposium zur Gerichtlichen Mediation, um aktuelle Streitfragen und Perspektiven der Gerichtlichen Mediation zu diskutieren.

Nach der ersten Bestandsaufnahme im Jahr 2007 und dem Austausch über Institutionalisierungsfragen im Jahr 2008 war der Fokus der dritten Veranstaltung der Symposienreihe auf die Debatte über die zukünftige Rolle der Gerichtlichen Mediation im Spektrum der alternativen Streitbeilegungsformen gerichtet.

Neben dem interdisziplinären Erfahrungsaustausch über Berufsgruppen, Gerichtsstandorte und Bundesländer hinweg bot das Symposium dieses Jahr damit diverse Anregungen, die aktuellen Entwicklungen bewusst kritisch zu betrachten. Teilnehmer und Referenten aus zwölf deutschen Bundesländern sowie aus Polen und Österreich traten dabei in einen konstruktiven und nicht selten auch kontroversen Dialog über die Sinnhaftigkeit des Angebots Gerichtlicher Mediation, ihren spezifischen Mehrwert gegenüber streitigen Verfahren und ihr Konkurrenzverhältnis zur bzw. ihr Zusammenspiel mit der außergerichtlichen Mediation.



## VERANSTALTER UND TEILNEHMENDE

Das dritte Berliner Symposium für Gerichtliche Mediation wurde gemeinsam von der *Rechtsanwaltskammer Berlin*, dem *Landgericht Berlin* mit der dort ansässigen *Koordinierungsstelle für Gerichtliche Mediation in Berlin*, dem *Master-Studiengang Mediation* und dem *Institut für Konfliktmanagement* an der *Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)* veranstaltet.

Der Einladung in die Räume des *Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)* in Berlin Mitte folgten in diesem Jahr rund 120 Personen, darunter vor allem Richter und Anwälte sowie Studierende und Absolventen des *Master-Studiengangs Mediation*. Neben Teilnehmern aus 12 Bundesländern waren auch Mediatoren aus Polen und Österreich vertreten. Die Veranstalter begrüßten die Präsidentin des *Kammergerichts Berlin* und die ehemalige Präsidentin des *Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein* sowie weitere Gäste aus dem *Bundesjustizministerium*, der

*Berliner Senatsverwaltung für Justiz* und dem *Beirat für Gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten*.

Informationen zu den Veranstaltern sind abrufbar unter:

**Rechtsanwaltskammer Berlin:**

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

**Landgericht Berlin:**

[www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/lg](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/lg)

**Master-Studiengang Mediation:**

[www.master-mediation.euv-ffo.de](http://www.master-mediation.euv-ffo.de)

**Institut für Konfliktmanagement:**

[www.europa-uni.de/ikm](http://www.europa-uni.de/ikm)

# PROGRAMMÜBERSICHT

## STREITGESPRÄCH

- *Dr. Robert Maiazza/Guido Rasche*  
„Gerichtliche Mediation – nein, danke!?“  
Ein Streitgespräch

## VORTRÄGE

- *Dr. Heinrich Zwanzger*  
„Mediation im Praxistest“. Fallvergleich gerichtsinterner und außergerichtlicher Mediation aus Sicht eines mittelständischen Unternehmers
- *Prof. Dr. Ulla Gläßer/Prof. Dr. Reinhard Greger*  
„Gerichtliche Mediation – was bringt's?“  
Befunde zu Nutzen und Mehrwert Gerichtlicher Mediation aus Sicht der Wissenschaft
- *Beata Turek/Manuela Plizga-Jonarska*  
„Dürfen wir Sie herausbitten?“ – Modelle der Gerichtlichen Verweisung an außergerichtliche Mediatoren in Polen
- *Michael Plassmann*  
„Gerichtlich, gerichtsnah oder außergerichtlich – wie aus Solisten ein Orchester werden könnte“

## ARBEITSGRUPPEN

- *Jochen Apprich*  
„Wenn die Zeit knapp wird – Arbeiten unter Zeitdruck in der Mediation“
- *Alexandra Bielecke*  
„Ich sehe was, was Du auch siehst – Visualisierung in der Mediation“
- *Anne-Ruth Moltmann-Willisch*  
„Vom ‚Nein, danke‘ zum ‚Ja, bitte‘ – wie motiviere ich Anwälte und Parteien in der Mediation?“
- *Michael Grabow*  
„Richter und Rechtsanwälte in der Mediation – wer erwartet was von wem?“
- *Torsten Block*  
„Gerichtliche Mediation am Amtsgericht – ein Erfahrungsaustausch“
- *Kirsten Schroeter*  
„Qualitätssicherung von Mediation – Ansätze und Modelle“

## PROGRAMMINHALTE

Nach den Grußworten der Veranstalter leitete ein Streitgespräch eine Plenumsdiskussion über Berechtigung und Mehrwert Gerichtlicher Mediation ein. Anschließend boten drei Vorträge aus den Perspektiven der Nutzer, der wissenschaftlichen Begleitforschung und der Mediationspraxis in Polen Einblicke in das Zusammenspiel von Gerichtlicher und außergerichtlicher Mediation. Am Nachmittag konnten dann spezifische praktische Fragestellungen aus der Gerichtlichen Mediation in Arbeitsgruppen vertieft werden.

*Michael Plassmann*, Rechtsanwalt, Mediator und Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin, führte als Gesamtmoderator durch die Veranstaltung.



## GRUSSWORTE

Den Untertitel des Symposiums – „Gerichtliche Mediation zwischen Etablierung und Sackgasse“ – nahm *Gisela von der Aue*, Senatorin für Justiz, zum Anlass, die Zukunftsaussichten für das Angebot der Gerichtlichen Mediation in Berlin anzusprechen.

Evaluierungsprojekte in anderen Bundesländern, die der Gerichtlichen Mediation schnelle, umfassende und dauerhafte Konfliktlösungserfolge attestieren, legten es auch für Berlin nahe, die Gerichtliche Mediation weiterzuführen. Da die Erfahrungen der anderen Bundesländer aber keine allgemeingültige Ableitung zuließen, werde die wissen-

schaftliche Begleitung der Gerichtlichen Mediation nun auch in Berlin angestrebt. Die Einrichtung des Beirats für Gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten sei ein deutliches Signal, dass Berlin die Gerichtliche Mediation ernst nehme.





*Irene Schmidt*, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, stellte anschließend die Funktion dieses Beirats vor, die u.a. darin bestehe, die Gerichtliche und außergerichtliche Mediation bekannter und allgemein zugänglicher zu machen. Sie nutzte die Gelegenheit, auch eine Forderung an den Gesetzgeber zu formulieren: die Einführung einer Mediationskostenhilfe für das Familienrecht.



*Dr. Bernd Pickel*, Präsident des Landgerichts Berlin, verließ seiner Freude darüber Ausdruck, dass die Veranstalter-Trias aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft so produktiv zusammenarbeite und die gemeinsame Begeisterung für das Streitbeilegungsverfahren der Mediation zur Etablierung einer Symposien-Tradition geführt habe, deren Attraktivität weit über Berlin und Brandenburg hinaus gehe.

In diesem Sinne freute sich auch *Prof. Dr. Ulla Gläßer*, wissenschaftliche Leiterin des Master-Studiengangs Mediation und des Instituts für Konfliktmanagement an der Europa-Universität Viadrina, so viele Teilnehmer begrüßen zu können, von denen etliche bereits die ersten beiden Symposien besucht hatten. *Prof. Dr. Gläßer* hob hervor, dass auch auf diesem Symposium eine bereichernde Vielfalt an Perspektiven auf die Gerichtliche Mediation vertreten sei und hieß besonders *Beata Turek* und *Manuela Pliżga-Jonarska* aus Polen willkommen, die – nach Referenten aus Australien und den USA in 2007 und 2008 – in diesem Jahr die internationale Sichtweise beisteuerten.

# STREITGESPRÄCH

Angesichts der zahlreichen Befürworter der Gerichtlichen Mediation im Raum begaben sich die beiden Disputanten, *Dr. Robert Maiazza*, Richter am *Landgericht Berlin*, und *Guido Rasche*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht aus Münster, gleichsam, wie sie es selbst formulierten, in die „Höhle des Löwen“, als sie vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Erfahrungen das System der Gerichtlichen Mediation gezielt in Frage stellten.



*Dr. Maiazza* bemängelte aus Richtersicht insbesondere, dass diejenigen Konflikte, die in einer Gerichtlichen Mediation nicht beigelegt werden könnten, nicht nur die Erwartungen der betroffenen Parteien enttäuschten, sondern aufgrund des dann besonders hohen Eskalationsgrades auch häufig für ein späteres Gerichtsverfahren „verbrannt“ seien. Richter hätten regelmäßig große Mühe, nach dem Schei-

tern einer Gerichtlichen Mediation die Parteien wieder „einzufangen“. Mit Verweis auf die umstrittene Rechtsgrundlage für die Gerichtliche Mediation äußerte er darüber hinaus erhebliche Zweifel, ob Richter ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung überhaupt tätig werden dürften. Ohnehin sei fraglich, worin der Innovationsgewinn der Gerichtlichen Mediation läge, wenn Richter mediative Techniken auch einfach in der Güteverhandlung anwenden könnten.



*Guido Rasche* führte Kritik an der langfristigen Etablierung Gerichtlicher Mediation ins Feld: Aus der Perspektive eines klassischen Prozessanwalts erschienen zunächst die unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen der Gerichtlichen Mediation problematisch. Als klärungsbedürftig in diesem Zusammenhang nannte auch er die unsichere Rechtsgrundlage, die mögliche Verletzung des Wettbewerbsrechts

durch ein kostenfreies staatliches Mediationsangebot sowie die Frage der Vereinbarkeit von Richtermediation und Rechtsdienstleistungsgesetz. Weiterhin zähle die Interessenerforschung der Streitparteien nicht zu den klassischen Aufgaben der Gerichte, auch nicht im Rahmen der Güteverhandlung. Vor allem aber führe das Gerichtliche Mediationsangebot zur faktischen Bevorzugung mediationsinteressierter Parteien, da diese anders als bei streitigen Verfahren Sitzungstermine regelmäßig bereits nach vier Wochen erhielten.

Die Ressourcen, so Rasche, die für die Etablierung von Gerichtlicher Mediation eingesetzt werden, fehlten zudem bei der Bewältigung der Kernaufgaben der Justiz. Schließlich erdrückte die kostenfreie Gerichtliche Mediation außergerichtliche Mediationsangebote, obwohl erstere ursprünglich den Gedanken der konsensualen außergerichtlichen Verfahren verbreiten und fördern sollte. Überhaupt bestehe die Berechtigung Gerichtlicher Mediation lediglich in dieser Katalysatorfunktion für die außergerichtliche Mediation. Mit der Forderung an die Justiz, zu ihrer eigenen Entlastung die mediationsgeeigneten Fälle in die außergerichtliche Mediation zu verweisen, schloss *Guido Rasche* seine kritischen Bemerkungen ab.

In der anschließenden Diskussion im Plenum wurde mit Bezug auf *Dr. Maiazza* Kritikpunkte angeführt, dass Parteien nach einer erfolglosen Mediation oft besser vorbereitet ins Gerichtsverfahren kämen als üblich und sich dort nicht selten verglichen. *Dr. Maiazza* entgegnete darauf, dass man in diesen Fällen als Richter meist nicht mehr „frisch ansetzen“ könne. Ein Teilnehmer gab dagegen zu bedenken, dass Parteien niemals emotional unbeeinträchtigt vor einen Richter träten und

echte Lösungsoffenheit nur in der Mediation gegeben sei.

Auf das Statement eines Teilnehmers, es sei Aufgabe der Anwälte und nicht der Richterschaft, die außergerichtliche Mediation zu etablieren, wurde entgegnet, dass die außergerichtliche Mediation neben der kostenneutral angebotenen Gerichtlichen Mediation keine Etablierungschance habe. Ein anderer Teilnehmer vermutete, deutsche Konfliktparteien seien Richtern in besonderer Weise in „Hassliebe“ verbunden und bevorzugten deshalb auch bei der Wahl des Mediators tendenziell Richter vor Anwälten.



Mit Blick auf das kritisierte Fehlen einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Gerichtliche Mediation betonte *Dr. Pickel*, Mediation zähle zu den zunehmend vielfältigeren Kommunikationstechniken, die zur richterlichen Praxis gehörten und keiner „allzu spitzfindigen“ Regelung bedürften. Diskutiert wurde weiterhin, wie Richter bei der Auswahl mediationsgeeigneter Konflikte vorgehen sollten. Dazu merkte ein Teilnehmer an, dass es hierbei vor allem darauf ankäme, ob neben dem eigentlichen Streitthema noch weitere Dinge zwischen den Parteien zu klären seien.

Schließlich regte sich Widerspruch gegen die kritischen Bemerkungen von *Guido Rasche*: Zwar sei der Richtermediator nicht dazu berufen, das Recht zu erklären, eine Gerichtliche Mediation könne sich jedoch niemals vollständig vom juristischen Kontext lösen. Für die außergerichtliche Mediation gebe es auch bei Fortbestehen des Gerichtlichen Mediationsangebots noch genügend Fälle. Auch der Umstand, dass die Wartezeiten für Gerichtliche Media-

tionsverfahren oft deutlich kürzer seien als im streitigen Verfahren, biete weniger einen Ansatzpunkt für Kritik, sondern spiegele vielmehr die besondere Einsatzbereitschaft der begeisterten Richtermediatoren wider.

Insgesamt brachte die sehr lebhaft diskutierte Diskussion sowohl das große Engagement als auch die zentralen strittigen Fragen zum Thema Gerichtliche Mediation äußerst greifbar zum Ausdruck.

## VORTRÄGE

Im ersten Vortrag des Tages schilderte *Dr. Heinrich Zwanzger*, Geschäftsführer der *Terralkis GmbH*, seine Erfahrungen mit Gerichtlicher und außergerichtlicher Mediation aus der Nutzerperspektive.

Im „Praxistest“ der realen Konfliktbearbeitung sei die außergerichtliche Mediation für ihn schneller und effektiver gewesen als die Gerichtliche Mediation, er habe allerdings auch mit letzterer positive Erfahrungen gesammelt. Die Nachhaltigkeit der dort erlangten Ergebnisse zeige sich darin, dass er auch heute noch gut mit der gegnerischen Mediationspartei von damals auskomme – welche er „zum Beweisantritt“ auch direkt auf das Symposium mitgebracht hatte. Dass Mediation trotz scheinbar unauflösbarer Zielkonflikte unkonventionelle Lösungen mit minimalen Kollateralschäden für beide Seiten ermögliche, veranschaulichte er anhand einer metaphorischen Rangieraufgabe. An die Justiz gerichtet formulierte *Dr. Zwanzger* die Anregung,

Streitparteien die Vorzüge und Verfahrensmodalitäten von Mediation frühzeitiger bekannt zu machen. *Michael Plassmann* wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er die Anwälte auch in der berufsrechtlichen Pflicht sehe, ihre Mandanten frühzeitig bei der Wahl des individuell richtigen Verfahrens zu beraten.





*Prof. Dr. Ulla Gläßer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), und Prof. Dr. Reinhard Greger, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, setzten sich in dem gemeinsam gehaltenen zweiten Vortrag mit dem Nutzen und Mehrwert Gerichtlicher Mediation aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitforschung auseinander. Prof. Dr. Gläßer stellte zunächst die kritischen Stimmen, die das erste Projekt Gerichtlicher Mediation in Niedersachsen im Jahr 2002 als „esoterische Rechtsverweigerung“ gebrandmarkt hätten, der heutigen Diskussion gegenüber, die nun erfreulicherweise sachlicher geführt würde. Wissenschaftlich fundierte Aussagen zu Nutzen und Mehrwert seien jedoch weiterhin rar.*

Fasse man die wesentlichen Befunde der Forschungsberichte aus Hessen, Niedersachsen, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern zusammen (die Internet-Fundstellen dieser Berichte finden sich im Anhang), so ließen sich aber bereits greifbare Gewinne durch

die Einführung Gerichtlicher Mediation ablesen. Neben den bereits erwähnten kürzeren Wartezeiten auf Mediationstermine seien eine reduzierte Verfahrensdauer, eine geringere Kostenlast bei Parteien und Gerichten, Synergieeffekte durch die Erledigung mehrerer Verfahren in einer Mediation bzw. die mediative Vorbereitung gerichtlicher Vergleiche sowie eine größere Nachhaltigkeit vereinbarter Ergebnisse zu verzeichnen. Das Mediationsverfahren werde als fairer und weniger emotional belastend empfunden. Auch zeigten sich Parteien nach einer Mediation regelmäßig in ihrer Fähigkeit gestärkt, Konflikte selbständig zu lösen. Nicht zuletzt entstehe durch die intensive Befassung mit der Mediationsmethodik ein deutlicher Zuwachs an kommunikativer Kompetenz auf Seiten der Richtermediatoren, von deren nützlichen Folgen in regulären mündlichen Verhandlungen regelmäßig berichtet werde. Ob die Gerichtliche Mediation allerdings auch die gewünschte „Türöffnerrolle“ für die allgemeine Verbreitung des Gedankens konsensualer Konfliktlösung erfülle, sei gegenwärtig eher zweifelhaft und könne derzeit noch nicht abschließend bewertet werden.

*Prof. Dr. Gläßer* formulierte abschließend Empfehlungen für die Einrichtung und Gestaltung von Begleitforschung zu Gerichtlicher Mediation: Wenn gefordert werde, dass den Kosten der Gerichtlichen Mediation systematisch entsprechende Nutzen gegenübergestellt werden, dann müsse auch in eine Nutzenerfassung durch professionelle Begleitforschung investiert werden. Um ein angemessenes Spektrum von Nutzenaspekten der Gerichtlichen Mediation abzubilden, sollte der Schwerpunkt der Begleitforschung auf qualitativen und nicht auf quantitativen Fra-

gestellungen liegen. Soweit noch keine Gelder für Begleitforschung bereitstünden, sei es sehr sinnvoll, Daten über durchgeführte Gerichtliche Mediationen zur späteren Untersuchung und Auswertung zu speichern.



Prof. Dr. Greger betonte in seinem Vortrag, dass bei der Ermittlung von Nutzen und Mehrwert Gerichtlicher Mediation medierte und nicht medierte Gerichtsfälle miteinander verglichen werden müssten. Gerichtliche und außergerichtliche Mediation seien schwieriger vergleichbar als gemeinhin angenommen, da Konflikte bei Eintritt in die Mediation jeweils in unterschiedlichem Maße verrechtlicht seien. Zudem gehe die Initiative zur Mediation von unterschiedlichen Akteuren aus (Streitrichter vs. Konfliktparteien), weiterhin lägen unterschiedliche Ausgangsmotivationen vor und es stünden im gerichtlichen Kontext nur begrenzte Zeitressourcen zur Verfügung. Ein Vergleich zwischen mediierten und nicht mediierten Verfahren sei allerdings unter *quantitativen* Aspekten kaum

durchführbar, da nicht herauszufinden sei, welchen Ausgang ein Fall aus dem einen Forum in einem anderen Forum genommen hätte. Wesentlich, so betonte auch er, sei daher die *qualitative* Beurteilung.

In dieser Hinsicht ließen sich zum jetzigen Zeitpunkt folgende Aussagen treffen: Die Verschiebung ausgewählter, geeigneter Fälle in die Mediation ergebe einen enormen Zeit- und Effizienzgewinn; im Übrigen würden in der Mediation deutlich umfassendere und nachhaltigere Lösungen erzielt, wie durch eine derzeit laufende Langzeituntersuchung in Thüringen belegt werde. Der für die Etablierung von Mediation zunächst erforderliche Aufwand für zusätzliche personelle Ressourcen erscheine im Licht der längerfristigen Einsparung von Zeit und Personal als wirtschaftlich sinnvoll. Regten Parteien schon in der Klageschrift die Durchführung einer Mediation an, so handele es sich klar um einen Fall für die außergerichtliche Mediation, da die Parteien offenkundig von vorneherein kein kontradiktorisches Urteil ansteuerten. In diesen Konstellationen müsse eine Fehlsteuerung von Seiten der Justiz vermieden werden.

Das Ziel Gerichtlicher Mediationen sei häufig nicht „langfristige Liebe“, sondern die Beilegung des konkreten Konflikts, für die die Aktivierung der Beziehungsebene allerdings meist unerlässlich sei. Die Vertraulichkeit der Mediationsgespräche sei für die betroffenen Parteien schließlich ein deutlicher Mehrwert der Mediation, da sie unter anderem ermögliche, dass sich die Parteien nicht in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung vor Dritten profilieren müssten.

Prof. Dr. Greger schloss mit der Feststellung, dass der Nutzen Gerichtlicher

Mediation zwar nicht messbar sei wie Temperaturwerte an einem Thermometer; qualitative Untersuchungen bestätigten aber deutlich, dass die Gerichtliche Mediation zu schnelleren, umfassenderen und insgesamt ressourcenschonenderen Lösungen führe. Zudem sei einer der größten Vorteile der Gerichtlichen Mediation in ihrer „mittelbaren Fernwirkung“ zu sehen: Sie beeinflusse die Prozesskultur positiv und führe zu einem Umdenken auf breiterer Ebene. Die gerichtsinterne Mediation sei daher nicht als besonderes Verfahrensangebot der Justiz zu betrachten, sondern als Teil eines differenzierten Konfliktmanagements, zu dem neben der Anwendung mediativer Techniken durch den Prozessrichter und der Übertragung von Güteverhandlungen auf einen Mediationsrichter auch die Verweisung in die außergerichtliche Mediation gehöre, die vorrangig zu stärken sei. Für den Ausbau einer Infrastruktur zur differenzierteren Konfliktbehandlung lohne sich jeder investierte Euro.

In ihrem Vortrag mit dem Titel „Dürfen wir Sie herausbitten?“ erläuterten anschließend *Beata Turek*, Richterin und Mitarbeiterin des *Polnischen Ministeriums für Justiz, Warschau*, und *Manuela Plizga-Jonarska*, Mediatorin am *Kreisgericht Wrocław*, Modelle der gerichtlichen Verweisung an außergerichtliche Mediatoren in Polen. Richter dürften in Polen zwar auch ohne Antrag der Parteien eine Mediation anordnen, grundsätzlich aber nicht selbst mediieren. Die Referentinnen begründeten dies damit, dass die Parteien der Meinung seien, Richter würden nicht auf gleicher Augenhöhe mit ihnen agieren. Gerichte verfügten für die Verweisung von Konfliktparteien in die außergerichtliche Mediation über



Mediatorenlisten von Mediationsorganisationen. Statistiken, die den Zeitraum seit der gesetzlichen Regelung der Mediation in Zivilverfahren von 2005 bis 2008 abdecken, dokumentierten einen Einsatz von Mediationsverfahren in 0,02% aller zivilgerichtlichen, 0,05% aller familiengerichtlichen und 0,02% aller wirtschaftsgerichtlichen Verfahren. Parteien müssten die Mediation selbständig finanzieren und die Einigung durch das Gericht autorisieren lassen. Große Wertschätzung empfinde das rechtssuchende Publikum in Polen für die vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre, die regelmäßig in Mediationen entstehe; gegenüber der Richterschaft bestünde dagegen mangelndes Vertrauen.

Momentan werde ein Gesetzesentwurf zur berufsrechtlichen Regelung der Gerichtsmediation in Polen kontrovers diskutiert. Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen streite man dabei aktuell weniger über eine feste Zahl von Ausbildungsstunden als über inhaltliche Kriterien. Denn die heute geltenden Kriterien seien so schwer zu erfüllen, dass von den ca. 2.600 ausgebildeten polnischen Mediatoren bislang nur sehr wenige auf die erwähnten Listen aufgenommen worden seien. Insgesamt sei die Mediation in Polen, so die Referentinnen, bislang noch keine einträgliche Tätigkeit: Mit einer Vergü-

tung von etwa sechs Euro pro Sitzung oder einem Prozent des Streitwerts (allerdings maximal 250,- €) müssten Mediatoren zwangsläufig nebenbei noch andere Tätigkeiten ausüben.

In seiner Doppelrolle als Gesamtmoderator und Referent verzichtete *Michael Plassmann* auf seinen ursprünglich an

dieser Stelle eingeplanten Vortrag „Gerichtlich, gerichtsnah oder außegerichtlich – wie aus Solisten ein Orchester werden könnte“, um dem großen Diskussionsbedarf im Plenum zu den durch das Streitgespräch und die bisherigen Vorträge angeregten Fragen mehr Raum zu geben.



Zugleich hilft die Visualisierung dem Mediator, für sich selbst und das Verfahren eine Struktur zu schaffen und den Überblick zu behalten sowie die Aufmerksamkeit aller Beteiligten auf die aktuell wichtigen Themen zu konzentrieren.

Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe erhielten zunächst einen Überblick über grundlegende Techniken und Methoden (wie z.B. Moderationsschrift, sinnvoller Umgang mit Moderationsmaterialien) und außergewöhnliche Visualisierungstechniken (Menschen und Gesichtsausdrücke, Fragetechniken mit Positionierungen im Raum). Anschließend entwickelten die Teilnehmenden aus dem Stegreif verständliche Illustrationen und treffende Symbole, deren visuelle Einbindung in den Mediationsprozess äußert gewinnbringend sein kann. Der Workshop wurde abgerundet mit verschiedenen Beispielen für die Visualisierung von Prozessschritten (u.a. Themensammlung mit Mind Map, Lösungsbaum und Entscheidungsmatrix). Im Zentrum des Workshops standen der humorvolle Umgang mit sich selbst und anderen sowie das Experimentieren mit ungewöhnlichen Visualisierungsideen. (Bericht: *Alexandra Bielecke*)

Unter der Leitung von *Anne-Ruth Moltmann-Willisch* (Richtermediatorin am LG Berlin) befasste sich die **Arbeitsgruppe 3: „Vom ‚Nein, danke‘ zum ‚Ja, bitte‘ - wie motiviere ich Anwälte und Parteien in der Mediation?“** zunächst mit der Frage, welche Fälle überhaupt mediationsgeeignet sind und diskutierte die Vorauswahl durch den streitentscheidenden Richter. Im Anschluss stellte die Gruppe eine Auswahl verschiedener Gründe zusammen, die Parteien, denen eine

Gerichtliche Mediation vorgeschlagen wurde, gegen deren Durchführung vorbringen (könnten).

Beispielhaft wurden folgende Gründe genannt: „Es ist bereits alles besprochen worden“, „Das Mediationsverfahren ist nur Zeitverschwendung“ oder auch „Mediation ist nicht das richtige Verfahren“. Die Teilnehmer entwickelten zu den einzelnen Bedenken Antwort- und Reaktionsmöglichkeiten, mit denen der Mediator die Parteien und deren Anwälte von einer ablehnenden zu einer aufgeschlossenen Haltung gegenüber dem Verfahren bewegen könnte. (Bericht: *Ulrike Hoffmann*)





In der überwiegend mit Richtermediatoren besetzten **Arbeitsgruppe 4: „Richter und Rechtsanwälte in der Mediation – wer erwartet was von wem?“** unter der Leitung von *Michael Grabow* (Richtermediator am AG Pankow/Weißensee) bestand Einigkeit darüber, dass die anwaltliche Begleitung der Parteien in der Gerichtlichen Mediation grundsätzlich unverzichtbar sei, selbst wenn die jeweilige Prozessordnung keinen Anwaltszwang vorsähe. Aus Sicht des Richtermediators wurde folgendes Erwartungsprofil für den Rechtsanwalt in der Gerichtlichen Mediation formuliert: Rechtsberatung der Partei, Unterstützung der Partei beim Tatsachenvortrag („Auf was kommt es gerade in der Mediation an?“), Zurückhaltung zugunsten der Partei in der Gesprächsführung und beim Unterbreiten von Lösungsoptionen. Letzteres griff ein Rechtsanwalt in der Arbeitsgruppe zustimmend mit der Formulierung auf, die Gerichtliche Mediation sei „nicht der Ort für flammende Plädoyers“. Die Erwartungen an den Richtermediator aus Rechtsanwaltsicht wurden mit Offenheit und Gelassenheit umrissen und mit der Forderung verbunden, rechtliche Hinweise zu unterlassen und das Mediationsgespräch nicht übermäßig schematisch zu strukturieren.

Übereinstimmend wurde der Wert einer fundierten Vorbereitung des Mediationsgesprächs einschließlich der Kontaktaufnahme zwischen Richtermediator und Rechtsanwälten hervorgehoben. Ferner wurde angeregt, auch nach Mediationsgesprächen und insbesondere bei deren Scheitern diesen Kontakt noch einmal aufzunehmen, um Feedback erhalten zu können. (Bericht: *Dr. Stephan Bahlmann*)

In der **Arbeitsgruppe 5: „Gerichtliche Mediation am Amtsgericht“**, die von *Torsten Block* (Richtermediator und Präsident des AG Kiel) moderiert wurde, tauschten sich die Teilnehmer über mehr oder weniger geeignete Fallgruppen, die Entlastung durch und die Beschleunigung von Mediation am Amtsgericht sowie über die Akquise von Fällen und Abgabe von Akten an die Mediationsabteilung aus. Vor dem Hintergrund der hohen Fallzahlen am Amtsgericht brachten die Teilnehmer folgende Beispiele für Entlastungswerte für Mediation vor: 0,1 Penum Entlastung für 4 erfolgreiche Zivilmediationen oder 2 Familiensachen (AG Kiel), 3 Zivilakten weniger bei Übernahme einer zu mediiierenden Akte (Berlin), 0,2 Penum Entlastung bei 1 Mediationstag pro Woche (Hamburg). Zur Beschleunigung der Mediation am Amtsgericht könnten vor Verfahrensbeginn vorbereitende Fragen versandt, Einzelgespräche geführt sowie Konsequenzen für den Fall des Abbruchs der Verhandlungen erörtert werden.

Die Fragen, ob und inwieweit direktive Lösungsvorschläge von Richtermediatoren unterbreitet werden sollten und inwiefern Kurzzeitmediationen als Tabubruch oder Chance zu bewerten seien, wurde konträr erörtert. Hinsichtlich der Akquise von Fällen und der Abgabe

von Akten an die Mediationsabteilung berichtete eine Teilnehmerin von einer Mediationsschulung des gesamten Gerichtspersonals, auf deren Grundlage nun jeweils frühzeitig die Option einer Mediation geprüft werde. Ebenso würde derjenige Richter gekürt, der im Jahr die meisten Akten in die Mediationsabteilung abgebe (AG Bad Segeberg). Schließlich wurde festgestellt, dass die Amtsgerichte sehr unterschiedlich hinsichtlich der Frage verfahren, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt eine Akte in die Mediationsabteilung abgegeben werden kann. (Bericht: *Henriette Jaekel*)

In der **Arbeitsgruppe 6: „Qualitätssicherung von Mediation – Ansätze und Modelle“** unter der Leitung von *Kirsten Schroeter* (Diplom-Psychologin und Mediatorin, Hamburg) wurde das komplexe Themenfeld zunächst in die unterschiedlichen Qualitätsdimensionen wie Konzeptqualität, Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität ausdifferenziert. In der Arbeits-

gruppe wurde zum einen die Supervision als zentrales Element der Qualitätssicherung und -entwicklung hervorgehoben. Kernthemen der Supervision seien u.a. der Umgang mit Einigungsdruck („Darf Gerichtliche Mediation scheitern?“) und rechtlichen Aspekten sowie generell die Eignung von Fällen für die Mediation. Qualität und Erfolg, so stellten die Teilnehmer fest, stiegen mit praktischer Erfahrung und eigener Gelassenheit. Inwiefern bei Richtermediatoren das Recht fester Bestandteil der Mediation sein sollte, wurde sehr heterogen bewertet. Für die Falleignung gäbe es keine klaren Vorgaben – ein starker monetärer oder emotionaler Druck könnte in einen Fall gegen eine Mediation und im nächsten für diese sprechen. Zur Sprache kamen schließlich Standards für Gerichtliche Mediatoren, die Aspekte wie Ausbildung, Supervision, Intervision, Jour fixe, Hospitation, psychologische Unterstützung, Interdisziplinarität und Einführung von Feedback-Systemen (wie in den USA) regeln könnten. (Bericht: *Lars Anderson*)

## FOLGEVERANSTALTUNG

Am 22. und 23. Januar 2010 folgte auf das Symposium das Intensiv-Seminar „Gerichtsverbundene Mediation – Modelle, Methoden, Perspektiven“ mit 22 Teilnehmern. Das Seminar bot Raum, aktuelle Schlüsselfragen des Einsatzes von

Mediation im Bereich der Justiz zu diskutieren, das verfügbare Repertoire an Methoden und Interventionen zu erweitern und die eigene mediative Haltung weiter zu entwickeln.

## SCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK

Im Laufe der Vorträge und Diskussionen im Rahmen des Symposiums wurde deutlich, dass die Gerichtliche Mediation in Deutschland bereits entscheidende Schritte in Richtung Etablierung zurückgelegt hat. Die aktuelle Phase ist zugleich stark von Fragen des Selbstverständnisses, der inneren Rechtfertigung und des Spannungsverhältnisses bzw. Zusammenspiels mit der außergerichtlichen Mediation geprägt.

Wie auch in den Vorjahren war das Engagement der Teilnehmer in den Diskussionen ausgesprochen groß. Dabei häuften sich die Stimmen, die die Hürden zur Etablierung der Gerichtlichen Mediation als nahezu überwunden betrachten: Ihr Nutzen sei immer wieder neu durch wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Projekten belegt worden, die beteiligten Gerichte bestätigten wachsenden Zulauf und Richtermediatoren könnten positive Erfahrungen verzeichnen. Andererseits verstummten auch die kritischen Stimmen nicht, sondern wurden eher lauter: Die Gerichtliche Mediation agiere ohne rechtliche Grundlage und nehme in Deutschland verglichen mit ausländischen Modellen eine nicht gerechtfertigte Ausnahmestellung ein, mit der sie den Wettbewerb verzerre und der außergerichtlichen Mediation die Luft zum Atmen nehme.

Warum wird diese Debatte immer noch so hitzig geführt? Eine Antwort könnte

sein, dass die Gerichtliche Mediation zwar einerseits Erleichterung schafft und Bedarf befriedigt, andererseits aber zahlreiche Grundsatzfragen immer noch ungeklärt sind. Gerade angesichts des bereits fortgeschrittenen Etablierungsprozesses scheint es lohnenswert, sich zu fragen, welche Ziele mit dem Einsatz Gerichtlicher Mediation im Einzelnen verfolgt werden sollen und welche Konsequenzen sich daraus ergeben: Soll die Gerichtliche Mediation die Gerichte insgesamt durch sinkende Fallzahlen entlasten oder reicht eine Teilentlastung durch die interne Verschiebung von Arbeitsprozessen aus? Ist ein direktes oder indirektes Konkurrenzverhältnis von Gerichtlicher und außergerichtlicher Mediation willkommen, toleriert oder aber unerwünscht – und wie müsste dieses Verhältnis entsprechend ausgestaltet werden? Inwieweit sollte es als eigenständiger Nutzen der Mediationsausbildung von Richtern verbucht werden, dass die mediativen Fähigkeiten das richterliche Kompetenzprofil und Methodenspektrum auch generell erweitern und die persönliche Motivation und Arbeitszufriedenheit der Richtermediatoren fördern?

Angesichts des engagierten und konstruktiven Diskurses auf dem diesjährigen Symposium freuen wir uns bereits jetzt darauf, auf der nächsten Veranstaltung der Reihe die Diskussion über die herausfordernden Gestaltungsfragen der Gerichtlichen Mediation fortzusetzen.

# WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITFORSCHUNG ZU GERICHTLICHER MEDIATION

## QUELLENANGABEN

- arpos Institut - Sozialwissenschaften für die Praxis e.V. (Hrsg.), Ausgewählte Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung zum Modellprojekt „Schlichten statt richten“ - Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen, Dezember 2005, [www.arpos.de](http://www.arpos.de).
- Bierbrauer, Günter, Gerichtliche Mediation in Mecklenburg-Vorpommern - Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung, Institut für angewandte sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Konfliktmanagement, Juli 2008.
- Gläßer, Ulla; Schroeter, Kirsten (Hrsg.), Gerichtliche Mediation - Grundsatzfragen, Etablierungserfahrungen und Zukunftsperspektiven (Band 1 der Reihe „Interdisziplinäre Studien zu Mediation und Konfliktmanagement“), Nomos Verlag Baden-Baden, September 2010.
- Greger, Reinhard, Abschlussbericht zur Evaluation des Modellversuchs Güterichter, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Juli 2007, [www.reinhard-greger.de/aber/gueterichter-abschlussbericht.pdf](http://www.reinhard-greger.de/aber/gueterichter-abschlussbericht.pdf).
- Spindler, Gerald, Abschlussbericht zum Forschungsbericht „Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen“, Georg-August-Universität Göttingen, September 2006, [www.lehrstuhl-spindler.uni-goettingen.de/pub/web/fileadmin/Forschungsbericht-Mediation.pdf](http://www.lehrstuhl-spindler.uni-goettingen.de/pub/web/fileadmin/Forschungsbericht-Mediation.pdf).
- Walther, Harald, Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit - Eine Einführung in die Speyerer Mediationsinitiative, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2005.

# REFERENTEN

## **Jochen Apprich**

Jochen Apprich ist Richter am *Landgericht Rostock* und seit 2005 auch Richtermediator. Seit 2008 leitet er dort das Projekt „Gerichtliche Mediation“. Er ist jeweils zu gleichen Teilen als Richter und als Richtermediator tätig.

## **Alexandra Bielecke, M.A.**

Alexandra Bielecke ist Diplom-Psychologin, Mediatorin und Physiotherapeutin. Sie ist Geschäftsführende Koordinatorin des *Master-Studiengangs Mediation*, freiberufliche Mediatorin, Trainerin, Mediationsausbilderin und -supervisorin. Sie ist als Dozentin in der Zusatzausbildung „Kommunikationspsychologie“ des *Instituts für Kommunikation* (Schulz von Thun, Hamburg), für das Weiterbildende Studium „Wege aus dem Konflikt“ an der *Universität Hamburg*, an weiteren Universitäten, für die *Senatsverwaltung für Justiz Berlin*, das *Oberlandesgericht Brandenburg*, das *Kammergericht Berlin*, die *Centrale für Mediation* sowie in Unternehmen und sozialen Einrichtungen tätig. Ihr Forschungsschwerpunkt ist „Das Innere Team in der Supervision von Richtermediatoren/innen“.

## **Torsten Block**

Torsten Block ist Präsident des *Amtsgerichts Kiel*, Familienrichter und ausgebildeter Gerichtlicher Mediator. Als Mediator leitet er in dem Projekt „Gerichtliche Mediation“, das seit ca. drei Jahren am *Amtsgericht Kiel* durchgeführt wird, regelmäßig Mediationen in den

Bereichen Zivilrecht, Familienrecht und angrenzende Rechtsgebiete.

## **Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL.M.**

Prof. Dr. Ulla Gläßer ist Rechtsanwältin, Mediatorin und wissenschaftliche Leiterin des *Master-Studiengangs Mediation* und des *Instituts für Konfliktmanagement* an der *Europa-Universität Viadrina*. Die Schwerpunkte ihrer praktischen Mediationstätigkeit liegen im Bereich Wirtschaftsmediation sowie in der mediativen Begleitung von Strategiesitzungen und Veränderungsprozessen. Sie lehrt Mediation und Entscheidungsfindung an verschiedenen Universitäten sowie für die *Deutsche Richterakademie*, die *Justizministerien Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern*, das *Kammergericht Berlin*, die *Oberlandesgerichte Brandenburg und Schleswig* und verschiedene österreichische Kammern. Prof. Gläßer ist Mitglied des *Beirats für Gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten*.

## **Michael Grabow**

Michael Grabow ist seit 1986 als Familienrichter tätig, derzeit am *Amtsgericht Pankow/Weißensee*. Von 1999 an war er an der *Evangelischen Fachhochschule Berlin* maßgeblich an der Qualifizierung von zukünftigen Verfahrenspflegern beteiligt. Darüber hinaus unterrichtet er seit über 20 Jahren im Bereich des Familienrechts, des Betreuungsrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts an verschiedenen Hochschulen und für diverse Bildungsträger, aktuell an der

*Hochschule für Wirtschaft und Recht und der Akademie für Öffentliche Verwaltung und Recht* in Berlin. Im Arbeitskreis Gerichtliche Mediation beim *Kammergericht Berlin* hat er sich intensiv für die Einführung der Gerichtlichen Mediation im Land Berlin eingesetzt und ist seit Beginn des Mediationsangebots der Berliner Justiz als Gerichtlicher Mediator tätig.

### **Prof. Dr. Reinhard Greger**

Prof. Dr. Reinhard Greger ist seit 1996 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit an der *Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg* und seit 2003 auch geschäftsführender Vorstand des dortigen *Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis*. Seine Hauptarbeitsgebiete sind Modernisierung des Zivilprozesses und alternative Methoden der Konfliktlösung. Außer der Lehre betreibt er auf diesen Gebieten auch rechtstatsächliche Forschung und berufliche Weiterbildung. Darüber hinaus obliegt ihm die wissenschaftliche Begleitung der Pilotprojekte zur gerichtlichen Mediation in Bayern und Thüringen. Vor der Berufung an die Universität stand er über 20 Jahre in den Diensten der Justiz, zuletzt als Richter am *Bundesgerichtshof*.

### **Dr. Robert Maiazza**

Dr. Robert Maiazza ist seit 2002 Richter am *Landgericht Berlin*. Vor seiner Ernennung zum Richter war er in verschiedenen Bereichen der Berliner Justiz tätig, u.a. am Amtsgericht und in der Staatsanwaltschaft.

### **Anne-Ruth Moltmann-Willisch, LL.M.**

Anne-Ruth Moltmann-Willisch ist Richterin am *Landgericht Berlin* und leitet seit August 2009 die *Koordinierungsstelle für die Gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten*. Sie führt seit 2006 Gerichtliche Mediationen am *Landgericht Berlin* durch und ist Mitglied des *Beirates für Gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten*.

### **Michael Plassmann**

Michael Plassmann, Rechtsanwalt und Mediator, ist Mitglied des Vorstandes und des Präsidiums der *Rechtsanwaltskammer (RAK) Berlin*. Er gehört der Expertengruppe des *Bundesjustizministeriums (BMJ)* zur Vorbereitung eines Mediationsgesetzes an und ist Vorsitzender des Ausschusses *Außergerichtliche Streitbeilegung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)*. Als anwaltlicher Vertreter begleitet er die Beratungen des ZPO-Ausschusses des *Deutschen Richterbundes (DRB)* zum Mediationsgesetz. Er ist Gründungsmitglied des *Beirates für Gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten*. An der *Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg-Erlangen* und beim *Deutschen Anwaltsinstitut (DAI)* bringt er seine praktischen Erfahrungen als Lehrbeauftragter ein. Seit dem Jahre 2004 betreibt Michael Plassmann eine Schwerpunktkanzlei für Mediation in Berlin.

### **Manuela Plizga-Jonarska**

Manuela Plizga-Jonarska ist Juristin, Mediatorin, Moderatorin und Ausbilderin im Bereich Kommunikation, Mediation,

kreative Konfliktlösung und Toleranz, mit Schwerpunkten auf Familien- und Schulmediation sowie interkultureller Mediation. Sie ist Ständige Mediatorin des *Kreisgerichts Wrocław* sowie Leiterin des *Mediationszentrums KOMFORT DIALOGU* in Wrocław und führt in diesen Funktionen sowohl gerichtsnahe als auch außergerichtliche Mediationen durch. Sie leitet das deutsch-polnische Programm für Schulmediatoren "COOLtura Konflikte" und gibt Schulungen für Richter, Anwälte, Lehrer und Familienmediatoren an der *Hochschule für Soziale Psychologie Warszawa und Wrocław*, am *Centrum Mediacji Rodzinnych i Psychoterapii Katowice* und an der *Europäischen Rechtsakademie Trier*.

### **Guido Rasche**

Guido Rasche ist Bankkaufmann und seit 1994 Rechtsanwalt und Testamentsvollstrecker in Münster sowie seit 2003 Fachanwalt für Familienrecht. Er ist Partner der RA/WP/StB *Sozietät Dr. Stiff + Partner* mit Sitz in Münster und Palma de Mallorca und im Bereich des Familien-, Erb- und Bankrechts tätig. Er ist Preisträger der *Arbeitsgemeinschaft Familienrecht* und Befürworter des „Cochemer Modells“ mit der These, dass Eltern in Kindschaftssachen keinen uneingeschränkten Anspruch auf ein streitiges Verfahren haben.

### **Kirsten Schroeter**

Kirsten Schroeter ist Diplom-Psychologin, zertifizierte Mediatorin und Ausbilderin für Mediation BM®. Sie ist selbstständig tätig zu den Themen Kompetenzentwicklung, Kommunikation und Konfliktbearbeitung mit den Schwer-

punkten Beratung, Training, Supervision und Evaluation. Sie ist Ausbilderin und Koordinatorin der Praxisausbildung im *Master-Studiengang Mediation* an der *Europa-Universität Viadrina* sowie verantwortlich für die Supervision im Rahmen des Weiterbildenden Studiums „Wege aus dem Konflikt – Qualifikation für betriebliche Konfliktberater“ an der *Universität Hamburg*. Im Bereich Gerichtliche Mediation ist sie als Ausbilderin sowie als Supervisorin für Richtermediator/-innen tätig.

### **Beata Turek**

Beata Turek ist seit 1997 Richterin am *Amtsgericht in Zgorzelec (Görlitz)*, mit Schwerpunkt auf Familien-, Vormundschaft-, Betreuungs- und Jugendrecht. Sie absolvierte eine Schulung in Mediation während der Fachausbildung im *Justizministerium Warschau*. Seit 2004 ist sie als Richterin im *Justizministerium Warschau* im Familien- und Jugendrecht tätig und ist in diesem Zusammenhang mit den Analysen und Auswertungen der dort durchgeführten Mediationsverfahren vertraut. Seit 2005 ist Frau Turek darüber hinaus als Richterin im *Bezirksgericht in Bydgoszcz (Bromberg)* mit der Prüfung von Berufungen und Beschwerden von Gerichtsentscheidungen beschäftigt. Frau Turek hält Fachvorlesungen an der *Landesschule der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft* für Richter in Familien-, Vormundschafts-, Betreuungsrechts- und Jugendrechtsangelegenheiten.

### **Dr. Heinrich Zwanzger**

Dr. Heinrich Zwanzger ist Geschäftsführer der *Terralkis GmbH* für den Vertrieb von CAD-Software. Er absolvierte ein

Studium des Bauingenieurwesens und der Statik zur Optimierung der statischen Sicherheit von u.a. Kernkraftwerken. Vor der Übernahme der Geschäftsführung der *Terralkis GmbH* war Dr. Zwanzger im Vertrieb technischer Soft-

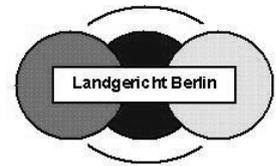
ware bei *MacNeal-Schwendler Corp.* und *Fujitsu Ltd.* tätig. Er verfügt über praktische Mediationserfahrung als Partei in einer Reihe von Verfahren in den Bereichen Arbeits-, Familien-, Handels-, Urheber- und Wettbewerbsrecht.



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

RAK

Rechtsanwaltskammer  
Berlin



## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)  
Master-Studiengang Mediation/Institut für Konfliktmanagement  
Prof. Dr. Ulla Gläßer, Wissenschaftliche Leitung

Landgericht Berlin

Dr. Bernd Pickel, Präsident

Rechtsanwaltskammer Berlin

Michael Plassmann, Mitglied des Vorstands und Präsidiums

### AUTOREN

Nicole Becker, Ulla Gläßer, Anne Isabel Kraus, Elisabeth Kremer, Felix Wendenburg

### ANSPRECHPARTNERIN

Anne Isabel Kraus

Geschäftsführende Koordination

Institut für Konfliktmanagement an der Europa-Universität Viadrina

E-mail: [kraus@euv-frankfurt-o.de](mailto:kraus@euv-frankfurt-o.de)

Website: [www.euv-frankfurt-o.de/ikm](http://www.euv-frankfurt-o.de/ikm)

### BILDNACHWEISE

S. 1: prophot Kleinod, Berlin; alle weiteren Fotos: RA Benno Schick, Pressereferent der Rechtsanwaltskammer Berlin

### DANK

Diese Dokumentation wurde mit Mitteln des Landgerichts Berlin und der Rechtsanwaltskammer Berlin ermöglicht.